

II-10740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5259 N

1993 -07- 15

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Glanzstoff Austria AG/Magistrat St. Pölten/NÖ

Im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1991 ist das Prüfungsergebnis über die Glanzstoff Austria AG, St. Pölten, enthalten. Der Rechnungshofausschuß behandelte dieses Thema in seiner Sitzung am 29. Juni 1993. Als Auskunftspersonen waren Generaldirektor Dkfm. Hans Joachim Grundmann und Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Heinrich Stepniczka sowie Univ.Doz. Dr. Andreas Windsperger geladen.

Im Bericht des Rechnungshofes werden auch die von der Firma verursachten Umweltbelastungen erörtert und die getroffenen Sanierungsmaßnahmen geprüft. In erster Linie ist eine Belastung der Umweltmedien Wasser und Luft gegeben. Die Abwässer der Glanzstoff AG ruinierten mehr oder weniger jegliches Leben in der Traisen. Seit Errichtung der biologischen Abwasserreinigungsanlage ist eine deutliche Verbesserung festzustellen. Diese Umweltinvestitionen wurden allerdings lediglich auf Druck der Wasserrechtsbehörde getätigt. Der Sanierungsbescheid wurde bis zu den Höchstgerichten bekämpft, mußte letztlich aber zur Kenntnis genommen werden. Ein solcher Druck scheint von seiten der Gewerbebehörde nicht gegeben zu sein, obwohl die Luftsituation ebenso gravierend ist. Die Anlage bläst in der Stunde 382 kg Schwefelkohlenstoff und 67 kg Schwefelwasserstoff in die Luft. Die Bevölkerung ist durch diese Abgasemissionen eklatant belastet. Der Schwefelwasserstoff erzeugt einen Geruch von faulen Eiern und ist dermaßen intensiv, daß bei der Bevölkerung Brechreiz entsteht und im Winter ca. jeden dritten Tag wegen der starken Geruchsbelästigung Wohnungen im Nahbereich der Glanzstoff AG nicht gelüftet werden können. Die Belastungen der Bevölkerung sind dermaßen hoch, daß selbst die Umweltministerin einen Antrag auf Einleitung eines Sanierungsverfahrens nach § 79a Gewerbeordnung vorlegte. Schließlich reichte die Firma ein Ansuchen um

Genehmigung einer Anlagenänderung ein, welches eine Reduktion der Luftschadstoffe bei Schwefelkohlenstoff auf 76 kg pro Stunde und bei Schwefelwasserstoff auf 6 kg pro Stunde zur Folge haben würde. Eine diesbezügliche Verhandlung fand im Dezember 1991 statt, doch kam man bis jetzt nicht zum Abschluß der Verfahren.

In der Rechnungshofausschußsitzung kam hervor, daß die Entscheidung über die Sanierungsmaßnahmen auf dem Luftsektor in erster Linie von grundsätzlichen unternehmenspolitischen Entscheidungen abhängig gemacht wird. Dies ist aus der Sicht der Unternehmensführung noch nachvollziehbar, die Rolle der Gewerbebehörde wäre es hingegen, den von der Gewerbeordnung eingeräumten Schutz der Nachbarn vor Gesundheitsbeeinträchtigungen zwingend sicherzustellen. Die mehr oder weniger aus dem 30er Jahren stammende Anlage verursacht zweifelsohne eine unzumutbare Gesundheitsbeeinträchtigung der Bevölkerung, sodaß die Gewerbebehörde nur zwei Alternativen hat: entweder sofort Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben oder den Betrieb stillzulegen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Wann langte bei der Gewerbebehörde St. Pölten der Antrag der Umweltministerin auf Einleitung eines Sanierungsverfahrens nach § 79a Gewerbeordnung ein?
2. Wann wurde aufgrunddessen zum Schutz der Bevölkerung vor Luftschadstoffen ein Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung nach § 79 Gewerbeordnung betreffend die Glanzstoff Austria AG eingeleitet?
3. In welchem Stadium befindet sich dieses Verfahren derzeit?
4. Wann reichte die Glanzstoff Austria AG ein Ansuchen um Änderung der Betriebsanlage nach § 81 Gewerbeordnung ein, um eine Reduktion der Luftschadstoffe zu bewirken?
5. Wann fand zu diesem Antrag eine Verhandlung statt und warum erging weder über diesen Antrag auf Änderung der Anlage nach § 81 noch über das Verfahren nach § 79 Gewerbeordnung bisher eine Entscheidung?

6. Welche Untersuchungen der Immissionsbelastung der Nachbarschaft der Glanzstoff AG wurden von der Gewerbebehörde in Auftrag gegeben?
7. Welche Beschränkung der Luftschadstoffe für die Zukunft haben die ärztlichen Sachverständigen im Zuge der oben angeführten Verfahren gefordert?
8.
 - a) In welcher Weise sind die Luftschadstoffemissionen insbesondere durch rechtskräftige Genehmigungsbescheide oder nachträgliche Auflagenbescheide begrenzt?
 - b) Von wann stammen die betreffenden Bescheide?
9. Was wird die Gewerbebehörde in Zukunft tun:
 - a) die Anlage wegen Gesundheitsgefährdung stilllegen (§ 360 GewO),
 - b) einen Bescheid nach § 79 GewO erlassen oder
 - c) über das Sanierungsansuchen der Glanzstoff AG (§ 81 GewO) entscheiden?
10. Wann langten beim Magistrat St. Pölten erstmals Nachbarbeschwerden wegen Geruchsbelästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch Luftschadstoffe der Glanzstoff Austria AG ein?